

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Florian Streibl, Ulrike Müller, Dr. Hans Jürgen Fahn, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ Lima) Dr. Peter Bauer, Claudia Jung** und **Fraktion (FW)**

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

A) Problem

Im Jahr 1999 hat der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht die behördliche Abschussplanung wegen des hohen Verwaltungsaufwandes und den damit verbundenen Kosten kritisiert. Deshalb wurde die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft mit der Durchführung des Pilotprojekts zur „Befreiung von den Vorschriften der Abschussplanung für Rehwild nach Art. 32 Abs. 6 BayJG“ in Hegegemeinschaften mit mindestens tragbarer Verbissbelastung beauftragt.

Das Projekt endete im Jahr 2006. Die absolute Mehrzahl der Beteiligten hat sich anschließend für die Fortführung des Projekts ausgesprochen.

B) Lösung

Seit der Föderalismusreform ist dem bayerischen Gesetzgeber die Regelungskompetenz im Bereich der Abschussplanung eröffnet. Aufgrund der äußerst positiven Erfahrung wird im Bayerischen Jagdgesetz die Möglichkeit für die Abweichung von der behördlichen Abschussplanung geschaffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

§1

Art. 32 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Abweichend von den Vorschriften über die behördliche Abschussplanung können auf Antrag der Grundeigentümer bzw. deren Zusammenschlüssen nicht-hoheitliche Vereinbarungen anstelle des behördlichen Abschussplans getroffen werden.“

2. In Abs. 7 wird folgende neue Nr. 1a eingefügt:

„1a) nähere Vorschriften zu Voraussetzungen, Form und Inhalt der nicht-hoheitlichen Vereinbarung nach Abs. 6a, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung des Forstlichen Gutachtens, der Beteiligung der Behörden, der Vermittlung notwendiger Kenntnisse und der Durchführung von gemeinsamen Waldbegängen, zu erlassen,“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der positiven Resonanz des Pilotprojekts wird die Möglichkeit für eine Abweichung von der Abschussplanung durch nicht-hoheitliche Vereinbarungen geschaffen.

Die genauen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen (Durchführung von Waldbegängen etc.), den Inhalt und die Form der Vereinbarung, die Beteiligung der Behörden und die Vermittlung notwendiger Kenntnisse, die für die Freistellung von der behördlichen Abschussplanung notwendig sind, werden in einer Rechtsverordnung geregelt.